

Leseprobe zu



Obermüller

**Insolvenzrecht in der Bankpraxis**

9. neu bearbeitete Auflage, 2016, ca. 1944 Seiten, gebunden, Handbuch

ISBN 978-3-504-43010-8

179,00 €

## Zweiter Teil

### Geschäftsverbindung und Kontobeziehungen

Die Insolvenz ihres Kunden hat erhebliche Änderungen in seinen **Geschäftsbeziehungen zu der Bank** zur Folge. Sie beruhen vor allem auf den Auswirkungen eines vom Gericht angeordneten allgemeinen Verfügungsverbots, eines Zustimmungsvorbehalts oder der Verfahrenseröffnung. Kommt es zu einer dieser gerichtlichen Maßnahmen, so ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung im Allgemeinen und auf die einzelnen Kontoverträge. 2.1

#### A. Auswirkungen der Insolvenz auf die Geschäftsverbindung

Mit Aufnahme der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis, das noch keine primären Leistungspflichten schafft, sondern lediglich Verhaltens- und Schutzpflichten begründet<sup>1</sup>. Ohne dass sich daraus wesentliche Unterschiede ergeben hätten, wurde dieses Rechtsverhältnis von einem Teil der Literatur als allgemeiner Rahmenvertrag, nämlich als der sog. Bankvertrag bezeichnet<sup>2</sup>. Zu diesen gesetzlichen Pflichten zählen z.B. die Pflicht der Bank zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und die Verpflichtungen zwischen Bank und Kunden, die gegenseitigen Vermögensinteressen zu wahren<sup>3</sup>. Für den Zahlungsverkehr mittels Überweisung, Lastschrift und Kartenzahlungen wird der Vertrag ergänzt durch den **Rahmenvertrag** des § 675c Abs. 1 BGB. 2.2

Wie sich die Insolvenz des Kunden in ihren verschiedenen Abschnitten – Insolvenzantrag, Anordnung eines Verfügungsverbots oder eines Zustimmungsvorbehalts, Einsetzung eines vorläufigen Verwalters und Verfahrenseröffnung – auf diese Verträge auswirkt, soll im Folgenden aufgezeigt werden: 2.3

#### I. Insolvenzantrag

Solange lediglich ein Insolvenzantrag eingereicht ist und das Gericht weder vorläufige Maßnahmen getroffen noch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bankkunden eröffnet hat, wird die Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis des Kunden nicht beeinträchtigt. Dies gilt in gleicher Weise für einen Antrag auf **Eigenverwaltung** und einen Antrag auf Einleitung eines **Schutzschildverfahrens**. 2.4

#### 1. Abschluss neuer Verträge

Deshalb kann der Kunde mit der Bank einen Bankvertrag neu abschließen, auch wenn er sich bereits in einer Krise befindet und der geschäftliche Zusammenbruch schon 2.5

---

1 BGH v. 24.9.2002 – XI ZR 345/01, WM 2002, 2281; Roth WM 2003, 480.

2 Rösler/Mackenthun/Pohl, Handbuch Kreditgeschäft, 6. Aufl. 2002, S. 697; Nebelung NJW 1959, 1069; Pikart WM 1957, 1238; Schraepler NJW 1972, 1838; vgl. Nachweise zum Meinungsstand bei Fuchs, Zur Lehre vom allgemeinen Bankvertrag, 1982, S. 4; Canaris, Bankvertragsrecht, 3. Bearb. 1988, Rn. 2 f.; Huber, Bankrecht, 2001, Rn. 330 ff.; Roth, BuB, Stand 2013, Rn. 2/1a ff.

3 Vgl. dazu im Einzelnen Roth, BuB, Stand 2013, Rn. 2/6 ff.

abzusehen ist<sup>1</sup>. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde schon einen Insolvenzantrag gestellt hat. Wenn der Bank die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt ist, sollte sie zweckmäßigerweise die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung **ablehnen**<sup>2</sup>. Selbst wenn der Kunde ein Konto einrichten will, das nur auf kreditorischer Basis geführt werden soll, so ist doch zu bedenken, dass die Insolvenz des Kunden für die Bank eine Vielzahl von Problemen mit sich bringen kann, die Entwicklung der Insolvenz stets zu überwachen ist und die dabei anfallenden Kosten den Gewinn aus der Geschäftsbeziehung leicht übersteigen können.

## 2. Fortdauer bestehender Verträge

- 2.6 Vor der Krise abgeschlossene Bankverträge bleiben auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und einem Insolvenzantrag bestehen<sup>3</sup>. Damit sind die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Bank und Kunden wie z.B. die Pflicht, die gegenseitigen Vermögensinteressen zu wahren<sup>4</sup>, weiter zu erfüllen.
- 2.7 Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt, kündigt die Bank in aller Regel zwar die dann noch bestehenden Kredite, von einer **Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung** einschließlich des laufenden Kontos wird aber regelmäßig abgesehen. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Das Konto soll für etwaige noch eingehende Zahlungen offenbleiben, was vor allem dann sinnvoll ist, wenn diesen Zahlungen Forderungen zugrunde liegen, die der Bank sicherungshalber abgetreten waren<sup>5</sup>. Die bisherige Kontobeziehnung ist beizubehalten. Die Verfügungsbefugnis des Kontoinhabers bleibt in vollem Umfang bestehen.

## 3. Verfügungsbefugnis

- 2.8 Hat der Kunde seine Zahlungen eingestellt oder ist sein Unternehmen überschuldet, ohne dass bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, so bleibt seine Verfügungsbefugnis in vollem Umfang **erhalten**. Die Bank muss daher sämtliche Verfügungen über seine bei ihr unterhaltenen Vermögenswerte zulassen.
- 2.9 Die mit der Verfügung verfolgten Absichten des Kunden darf sie **grundsätzlich nicht kontrollieren**<sup>6</sup>. Es lässt sich zwar nicht ausschließen, dass die Geschäftsleiter eines in die Krise geratenen Unternehmens durch das Eingehen von Verbindlichkeiten, die es nicht mehr erfüllen kann, strafbare oder jedenfalls zu Schadenersatz verpflichtende Handlungen begehen. Dies verpflichtet die Banken aber nicht, im Wege einer Evidenzkontrolle zu verhindern, dass das Konto für solche Taten missbraucht wird<sup>7</sup>. Ausnahmsweise kann die Bank jedoch unter Hinweis auf § 826 BGB die Ausführung einer Verfügung verweigern, wenn der Kunde offensichtlich sein Vermögen den Gläubigern

1 Liesecke WM 1975, 289.

2 Zu den politischen Forderungen, jeder natürlichen Person ein Recht auf ein Girokonto einzuräumen, vgl. Rn. 2.297.

3 LG Stuttgart v. 31.7.1995 – 12 O 53/95, WM 1996, 154; Nobbe KTS 2007, 397.

4 Vgl. dazu im Einzelnen Roth, BuB, Stand 2013, Rn. 2/6 ff.

5 Kuder ZInsO 2009, 584.

6 Dermitzel BB 1950, 178.

7 Kepper/Artzt BankPraktiker 2009, 10.

entziehen will<sup>1</sup>. Sie trägt aber die Beweislast für den Eintritt der Voraussetzungen des § 826 BGB, so dass sie nur in extremen Ausnahmefällen in die Lage kommen wird, in die Verfügungsbefugnis des Kunden einzugreifen.

So kann selbst der Auftrag des Kunden, seine sämtliche liquiden **Werte ins Ausland zu transferieren**, bei der Bank zwar Misstrauen erwecken und gegenüber einem auf die Insolvenz zusteuernenden Kunden den Verdacht erwecken, er wolle sein Vermögen den Gläubigern entziehen, also eine nach § 283 Abs. 1 Satz 1 StGB strafbare Handlung begehen. Für die Anlage von Geldern im Ausland gibt es jedoch viele legale und plausible Gründe. Ohne konkrete Anhaltspunkte und ausreichende Beweise kann die Bank sich daher nicht weigern, den Weisungen ihres Kunden nachzukommen. Sie kann sich der Problematik auch nicht dadurch entledigen, dass sie den Auftrag nicht bearbeitet. Denn durch die Verzögerung können dem Kunden, wenn der gewünschte Transfer legal ist, Schäden entstehen, für die die Bank haftet.

## II. Vorläufiger Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis

Während der Dauer des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens, das sich an den Insolvenzantrag anschließt und sich über eine geraume Zeit, oft über mehrere Monate erstrecken kann, sind **vorläufige Maßnahmen zweckmäßig** oder notwendig. Deshalb kann das Gericht alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen, um nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten (§ 21 InsO).

Zu diesem Zweck kann das Gericht insbesondere ein allgemeines Verfügungsbefugnis an den Schuldner erlassen oder anordnen, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Das allgemeine Verfügungsbefugnis ist ein gerichtliches Verfügungsbefugnis im Sinne der §§ 135, 136 BGB<sup>2</sup>. Das Verfügungsbefugnis hat die **Unwirksamkeit** aller nach seinem Erlass vorgenommenen rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Schuldners über Vermögensgegenstände zur Folge, die zur Masse gehören würden (§§ 24 Abs. 1, 81, 82 InsO), also die Übertragung, Belastung, Änderung und Aufhebung von Rechten<sup>3</sup>, die Einziehung von Forderungen<sup>4</sup>, soweit der eingezogene Forderungsbetrag nicht in die Masse gelangt, und die Begleichung von Schulden<sup>5</sup>.

Auf **Konten Dritter** kann das Verfügungsbefugnis dagegen nicht ausgedehnt werden. Eine Kontosperrre kann auch dann nicht angeordnet werden, wenn erhebliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Vermögensverschiebungen des Dritten im Zusammen-

1 Liesecke WM 1975, 289.

2 OLG Köln v. 27.6.1979 – VIII ZR 297/77, KTS 1981, 51; OLG Köln v. 19.10.1978 – 7 U 1/78, WM 1979, 1342; OLG Stuttgart v. 22.11.1984 – 8 W 240/84, KTS 1985, 349; OLG Koblenz v. 17.11.1988 – 5 U 720/88, ZIP 1989, 1593.

3 BGH v. 15.3.1951 – IV ZR 9/50, BGHZ 1, 294, 304; BGH v. 18.6.1979 – VII ZR 187/78, BGHZ 75, 26 = NJW 1979, 2101; BGH v. 4.5.1987 – II ZR 211/86, BGHZ 101, 26; BGH v. 4.11.2009 – XII ZR 170/07, ZIP 2010, 332; BGH v. 10.12.2009 – IX ZR 1/09, ZInsO 2010, 133.

4 BAG v. 10.10.2002 – 2 AZR 532/01, ZInsO 2003, 817; OLG Düsseldorf v. 14.11.1985 – 6 U 95/85, WM 1986, 626 (zu § 59 VglO); Blersch in Berliner Kommentar zur InsO, Stand 2003, § 24 Rn. 14; s. auch schon den Wortlaut von § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

5 LG Hamburg v. 9.2.1982 – 64 O 9/82, ZIP 1982, 337.

wirken mit dem Schuldner vorliegen<sup>1</sup>. Denn der Dritte ist an dem Antragsverfahren nicht beteiligt und seine Beteiligung kann auch nicht dadurch ersetzt werden, dass ihm durch die kontoführende Bank eine Unterrichtung über die verfügte Kontosperre zugeleitet wird. Für die betroffene Bank erhebt sich allerdings die Frage, ob diese Maßnahme richtig oder nur anfechtbar ist. Aus Vorsichtsgründen ist der Bank zu empfehlen, den Kontoinhaber auf Rechtsmittel zu verweisen und etwaige Guthaben solange festzuhalten.

- 2.14 Die Auswirkungen auf den Bankvertrag, die einzelnen Kontobeziehungen und die Verfügungsbefugnisse sind unterschiedlich.

### 1. Bankvertrag

- 2.15 Ein im Insolvenzantragsverfahren als vorläufige Sicherungsmaßnahme erlassenes allgemeines Verfügungsverbot ändert nichts an dem **Fortbestand** der Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden und dem darauf beruhenden gesetzlichen Schuldverhältnis<sup>2</sup>. Die grundlegenden Pflichten der Bank zur Geheimhaltung, zur Auskunftserteilung an den Kunden und zu seiner Beratung<sup>3</sup> bleiben unberührt. Der Kunde kann allerdings durch das Verfügungsverbot gehindert sein, einem Rat der Bank zu folgen.

### 2. Kontokorrentvertrag

- 2.16 Eine Kontokorrentvereinbarung richtet sich im Wesentlichen darauf, dass die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen, die aus der Geschäftsverbindung herrühren, nicht selbstständig geltend gemacht und getilgt, sondern in ein von der Bank geführtes Konto mit täglicher Erfassung der Gutschriften und Belastungen unter jeweiliger Benachrichtigung des Kunden durch Tagesauszüge<sup>4</sup> eingestellt und in regelmäßigen Abständen, meist vierteljährlich, miteinander verrechnet werden<sup>5</sup>. Darin liegt ein **antizipierter Verrechnungsvertrag**<sup>6</sup>. Während sich im Rahmen eines „echten“ Kontokorrents nach § 355 HGB ein anspruchsgrundender Saldo lediglich mit Rechnungsabschluss ergibt, hat der Vertragspartner beim Kontokorrentkonto einen Anspruch auf Auszahlung des Tagessaldos, soweit dieser einen Verfügungsrahmen zugunsten des Kunden ausweist<sup>7</sup>. Das Verfügungsverbot greift in diese Vereinbarung ein.

1 A.A. AG München v. 23.9.2003 – 1506 IN 1545/03, ZIP 2003, 1995; AG München v. 20.7.2006 – 1507 IN 1932/06, ZIP 2006, 1961; zur Umleitung von Geldern des künftigen Insolvenzschuldners auf Konten Dritter s. auch AG Villingen-Schwenningen v. 11.7.2007 – 1 C 70/07, ZInsO 2008, 219.

2 Canaris, Bankvertragsrecht, 3. Bearb. 1988, Rn. 496; Uhlenbrück KTS 1982, 210; a.A. Gerhardt ZIP 1982, 1; gegen eine analoge Anwendung von § 23 KO (heute §§ 116, 115 InsO) Kleiner, Bedeutung und Probleme der Sicherungsmaßnahmen während des Konkursöffnungsverfahrens (§ 106 KO), 1993, S. 149.

3 Roth, BuB, Stand 2013, Rn. 2/10.

4 Rösler/Mackenthun/Pohl, Handbuch Kreditgeschäft, 6. Aufl. 2002, S. 718.

5 RG v. 13.4.1927 – I 371/26, RGZ 117, 34; RG v. 9.3.1929 – I 316/28, RGZ 123, 384; RG v. 19.9.1933 – II 70/33, JW 1933, 2826; RG v. 1.4.1936 – V 199/35, JW 1936, 2540; zu den Wandlungen im Bild des Kontokorrents s. Scherner FS Bärmann, 1975, 171.

6 OLG Düsseldorf v. 14.11.1985 – 6 U 95/85, WM 1986, 626; OLG Koblenz v. 29.11.1983 – 3 U 1638/82, ZIP 1984, 164.

7 Kirstein ZInsO 2014, 1921 m.w.N.

### a) Ermittlung des Saldos

Die Kontokorrentabrede und die darin liegende Vorausverfügung werden durch ein allgemeines Verfügungsverbot nicht unwirksam<sup>1</sup>. Gegen damit verbundene Schmälerungen der künftigen Masse im Eröffnungsverfahren gewähren die Anfechtungsvorschriften angemessenen Schutz, so dass eine Vorverlegung der Wirkungen des Insolvenzbeschlags nicht notwendig ist. Gutschriften von Zahlungseingängen können also weiter erteilt werden. Zahlungsausgänge und deren Belastung sind jedoch nicht mehr zulässig. Damit verliert das Kontokorrent seinen Charakter. Demgemäß ist es üblich, wenn auch rechtlich nicht geboten, den **Saldo auf den Tag der Anordnung** des Verfügungsverbots zu ziehen. Der Kunde darf auch keine neuen Aufrechnungs- und Verrechnungsvereinbarungen mehr abschließen.

Zahlungen, auf die der künftige Schuldner keinen Anspruch hat, muss der vorläufige Verwalter zwar zurückweisen<sup>2</sup>. Dennoch kann es zu **Fehlbuchungen** kommen, die bei der Ermittlung des Saldos nicht bemerkt werden. Diese kann die Bank unter Umständen durch Stornobuchung wieder beseitigen.

- Nach Nr. 8 AGB Banken, Kreditgenossenschaften und Sparkassen darf die Bank fehlerhafte Gutschriften zwar durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren)<sup>3</sup>. Dieses **Stornorecht** kann die Bank jedoch nur bis zum nächsten Rechnungsabschluss ausüben<sup>4</sup>.
- Soweit das Stornorecht ausgeschlossen ist, kann die Bank wegen der Fehlbuchungen ihren sog. **girovertraglichen Berichtigungsanspruch** (Nr. 8 Abs. 2 AGB Banken, Kreditgenossenschaften und Sparkassen) geltend machen; dieser geht durch den zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss nicht unter<sup>5</sup>. Wenn sich bei der Saldierung ein Guthaben für den Kunden ergeben hat, kann die Bank wegen ihres Berichtigungsanspruchs gegen die Guthabenforderung des Kunden die Einrede der ungegerechtfertigten Bereicherung erheben<sup>6</sup> bzw. mit der Bereicherungsforderung aufrechnen<sup>7</sup>. Die insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbote (§ 96 InsO) stehen dem nicht entgegen; sie greifen erst nach Verfahrenseröffnung ein. Ebenso wenig kann die Korrekturbuchung im nachfolgenden Insolvenzverfahren angefochten werden<sup>8</sup>.

1 BGH v. 20.3.1997 – IX ZR 71/96, ZIP 1997, 737; OLG Hamburg v. 9.4.1910, LZ 1910, Sp. 791; OLG Celle v. 7.1.1998 – 13 U 78/97, ZInsO 1998, 235; OLG München v. 21.12.2001 – 23 U 4002/01, NZI 2002, 204; LG Rostock v. 30.10.2001 – 10 O 203/01, ZIP 2002, 270; Wischemeyer, Die Insolvenzanfechtung der Rückführung debitorischer Konten durch Einstellung von Gutschriften in der Krise, 2002, S. 18; Edelmann WiB 1995, 992; a.A. Nobbe KTS 2007, 397.

2 OLG Celle v. 4.11.1981 – 3 U 18/81, ZIP 1982, 84; OLG Düsseldorf v. 16.3.2007 – I-17 U 114/06, juris; Steinhoff ZIP 2000, 1141; offengelassen von OLG Jena v. 29.9.1999 – 7 U 315/99, ZIP 1999, 2026.

3 Vgl. Berninghaus, Die Stornierungsbefugnis der Banken, 1980; Arendts ZIP 1994, 303; OLG Karlsruhe v. 19.5.2009 – 17 U 467/08, ZInsO 2009, 1594.

4 BGH v. 29.5.1978 – II ZR 166/77, WM 1978, 998.

5 Kümpel WM 1979, 378; Schebesta BBI 1980, 49.

6 BGH v. 15.12.1994 – IX ZR 252/93, ZIP 1995, 225; BGH v. 6.5.2003 – XI ZR 283/02, ZIP 2003, 2021.

7 BGH v. 20.10.1986 – II ZR 293/85, WM 1987, 603.

8 OLG Karlsruhe v. 19.5.2009 – 17 U 467/08, ZInsO 2009, 1594.

- 2.19 Wenn die Bank die Fehlbuchung nicht rechtzeitig bemerkt und ein dadurch etwa auf dem Konto des Schuldners entstandenes Guthaben an den Kunden **auszahlt**, erwirbt sie zwar eine Bereicherungsforderung gegen den Schuldner. Diese stellt aber nach Verfahrenseröffnung keine Masseforderung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO, sondern nur eine Insolvenzforderung dar<sup>1</sup>. Daran ändert auch die Duldung oder Kenntnis eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters nichts; ein vorläufiger Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt oder Verfügungsverbot wird eine solche Auszahlung ohnehin nicht zulassen, sondern den Betrag selbst vereinnahmen wollen<sup>2</sup>.
- b) Fortdauer des Vertrages**
- 2.20 Der Vertrag erlischt durch das Verfügungsverbot nicht insgesamt. Hat das Gericht ein allgemeines Verfügungsverbot, ein Verfügungsverbot in Hinblick auf die Kontoführung oder einen Zustimmungsvorbehalt angeordnet (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 InsO), kann nur noch der vorläufige Insolvenzverwalter über die Vermögenswerte auf dem Konto des Schuldners verfügen. Um die Verfügungsbeschränkung zu verdeutlichen, sollte die auf den Namen des Schuldners lautende Kontobeziehung ergänzt werden mit dem Zusatz „vorläufiger Insolvenzverwalter [Name des vorläufigen Insolvenzverwalters]“<sup>3</sup>.
- 2.21 Daher ist die Bank nicht etwa gehindert, sondern weiterhin verpflichtet, Überweisungseingänge für den Kunden seinem Konto gutzuschreiben<sup>4</sup>. Sie kann die eingegangenen Gelder durch Einstellung in das Kontokorrent zur Verrechnung mit dem debitörischen Saldo bringen<sup>5</sup>. Kontokorrentkredite bestehen fort und die Bank muss, falls sie deren Fälligkeit, z.B. zum Zweck der Sicherheitenverwertung, herbeiführen will, von ihrem **Kündigungsrecht** Gebrauch machen<sup>6</sup>.
- 2.22 Im Kontokorrent geführte **Gemeinschaftskonten** und Konten einer BGB-Gesellschaft, deren **Mitglied** der Schuldner ist, werden durch ein nur gegen ihn gerichtetes Verfügungsverbot nicht berührt. Denn derartige Gemeinschaften werden stets außerhalb des Insolvenzverfahrens abgewickelt (§ 84 InsO). Dies ist zwar nur für das eröffnete Verfahren im Gesetz ausdrücklich geregelt. Im Antragsverfahren können dem Schuldner jedoch keine größeren Beschränkungen auferlegt werden als im eröffneten Verfahren. Die in der Kontokorrentvereinbarung enthaltene antizipierte Verfügungs- und Verrechnungsvereinbarung<sup>7</sup> wird also nicht beendet. Wenn sich das Verfügungsverbot aber gegen die BGB-Gesellschaft richtet, treten die oben dargestellten Konsequenzen ein<sup>8</sup>.

---

1 BGH v. 7.5.2009 – IX ZR 61/08, ZIP 2009, 1477.

2 Zu den Folgen s. Rn. 2.109 f.

3 Kuder ZInsO 2009, 584.

4 LG Bremen v. 28.10.1981 – 3 O 3565/80a, ZIP 1982, 201; BGH v. 6.5.1997 – XI ZR 208/96, WM 1997, 1192; BGH v. 17.6.1997 – XI ZR 239/96, ZIP 1997, 1540; Wittig WM 1995, 865.

5 Einzelheiten s. Rn. 3.241 ff.

6 S. unten Rn. 5.200 ff.

7 OLG Düsseldorf v. 14.11.1985 – 6 U 95/85, WM 1986, 626; OLG Koblenz v. 29.11.1983 – 3 U 1638/82, ZIP 1984, 164.

8 Rn. 2.17 f.

### c) Kündigung des Vertrages

Das allgemeine Verfügungsverbot oder der Zustimmungsvorbehalt hindern nur den Kunden, nicht aber die Bank an einer Kündigung des Kontokorrentvertrages. Die Äußerung der Bank muss eindeutig formuliert werden. Aus der Kündigungserklärung muss sich insbesondere die von der Bank gewünschte **Reichweite der Kündigung** klar ergeben. Sie muss also erkennen lassen, ob sie nur die Kredite (insgesamt oder nur den nicht in Anspruch genommenen Teil einer Kreditlinie), nur den Girovertrag bzw. das Kontokorrentkonto oder die gesamte Geschäftsbeziehung beenden will<sup>1</sup>. In Betracht kommen eine ordentliche und eine außerordentliche Kündigung.

#### aa) ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung nach Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken (Nr. 26 Abs. 1 AGB Sparkassen) setzt grundsätzlich nicht voraus, dass die Bank eine Abwägung ihrer Interessen an einer Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Interessen des Kunden an dessen Fortbestand vornimmt<sup>2</sup>. Für die Kündigung des Girovertrages muss sie eine **Frist von mindestens zwei Monaten** einhalten (§ 675h Abs. 2 Satz 2 BGB, Nr. 19 Abs. 1 Satz 3 AGB Banken bzw. Kreditgenossenschaften, Nr. 26 Abs. 1 AGB Sparkassen)<sup>3</sup>.

#### bb) außerordentliche Kündigung

Wenn der Bank angesichts der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ihres Kunden, die durch den Insolvenzantrag deutlich zum Ausdruck kommt, die Fortsetzung der Geschäftsverbindung nicht zuzumuten ist, kann sie ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben. Dieses kann sie auf Nr. 19 Abs. 3 AGB Banken bzw. Kreditgenossenschaften (Nr. 26 Abs. 2 AGB Sparkassen), § 490 Abs. 1 BGB stützen.

Die **Wirksamkeit** dieser Kündigungsklausel ist anerkannt<sup>4</sup>. Zwar handelt sich es bei Nr. 19 Abs. 3 AGB Banken bzw. Kreditgenossenschaften, Nr. 26 Abs. 2 AGB Sparkassen um eine **insolvenzabhängige Lösungsklausel**. Solche Klauseln sind nach § 119 InsO unwirksam, wenn sie im Voraus die Anwendung des § 103 InsO ausschließen<sup>5</sup> und sich dadurch der Vertragspartner des Schuldners allein wegen der Insolvenz von einem für die Masse günstigen Vertrag lösen und damit das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO unterlaufen kann. Aber die fristlose Kündigung ist nicht

1 OLG Karlsruhe v. 15.3.1996 – 13 U 8/95; LG Nürnberg-Fürth v. 18.7.1996 – 10 O 56/96, WM 1997, 1143.

2 BGH v. 15.1.2013 – XI ZR 22/12, DB 2013, 749.

3 Weiterführend Herresthal WM 2013, 773.

4 BGH v. 10.11.1977 – III ZR 39/76, WM 1978, 234; BGH v. 19.9.1979 – III ZR 93/76, WM 1979, 1176; BGH v. 18.12.1980 – III ZR 157/80, WM 1981, 150; BGH v. 23.2.1984 – III ZR 159/83, WM 1984, 586; BGH v. 28.2.1985 – III ZR 223/83, WM 1985, 769 = WuB I A Nr. 17 AGB Banken 1.85 Pleyer; BGH v. 30.5.1985 – III ZR 112/84, WM 1985, 1136, WuB I A Nr. 17 AGB Banken 2.85 Obermüller; BGH v. 26.9.1985 – III ZR 213/84, WM 1985, 1493 = WuB I A Nr. 17 AGB Banken 1.86 Obermüller; BGH v. 26.9.1985 – III ZR 229/84, WM 1985, 1437 = WuB I A Nr. 17 AGB Banken 2.86 Bruchner; BGH v. 6.3.1986 – III ZR 245/84, WM 1986, 605 = WuB I A Nr. 17 AGB Banken 5.86 Schröter; BGH v. 26.5.1988 – III ZR 115/87, WM 1988, 1223 = WuB I A Nr. 17 AGB Banken 1.88 Sonnenholz; Wulfers, BuB, Stand 2014, Rn. 1/575 ff.; Berger, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2009, 325 m.w.N.; Paulus FS Uhlenbruck, 2000, 33 (44).

5 BGH v. 15.11.2012 – IX ZR 169/11, ZInsO 2013, 292 mit Anm. Foerste ZInsO 2015, 601; BGH v. 27.5.2003 – IX ZR 51/02, BGHZ 155, 87, 95.

insolvenzabhängig, sondern bereits zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für die Bank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Selbst dann, wenn die Kündigung wegen einer Zahlungseinstellung, Überschuldung oder einem Insolvenzantrag ausgesprochen wird, nimmt sie lediglich die Folgen einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorweg und berührt das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nicht<sup>1</sup>. Denn Kontokorrentverhältnisse erlöschen durch die Verfahrenseröffnung kraft Gesetzes (§§ 116, 115 InsO)<sup>2</sup>, für Spareinlagen steht dem Insolvenzverwalter kein Wahlrecht nach § 103 InsO zu, das durch die Kündigung ausgehöhlt werden könnte, und Gemeinschaftskonten gehören nicht zur Insolvenzmasse.

- 2.24c Wegen der bevorstehenden Insolvenz des Kunden mag die Bank zwar Kredite und Kreditzusagen außerordentlich d.h. fristlos kündigen können<sup>3</sup>, dies gibt ihr aber kein Recht zu einer fristlosen **Kündigung des Girovertrages**, solange die Umsätze auf Gutshabensbasis durchgeführt werden. Ihr ist angesichts der Schwierigkeiten des Kunden, in dieser Situation eine neue Bankverbindung zu finden, zuzumuten, die Mindestfrist von sechs Wochen einzuhalten und während dieser Zeit den Zahlungsverkehr für den Kunden weiter abzuwickeln, auch wenn sie damit ihre Position im Hinblick auf bestehende Kontokorrentkredite wegen der Anfechtungsmöglichkeiten des späteren Insolvenzverwalters in der Regel nicht mehr verbessern kann<sup>4</sup>.

### cc) Basiskonten

- 2.24d Sowohl die **ordentliche** als auch die **außerordentliche Kündigung** des Kontos wegen einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder seiner bevorstehenden Insolvenz werden ausgeschlossen, wenn es sich um ein sog. Basiskonto handelt. Denn aufgrund der EU-Zahlungskontenrichtlinie<sup>5</sup> hat die Bundesregierung mit dem Zahlungskontengesetz<sup>6</sup> die Banken verpflichtet, mit Verbrauchern einen sog. Basiskontovertrag abzuschließen (§ 31 Abs. 1 ZKG), den die Bank nur unter engen Voraussetzungen kündigen darf. Zu den nach § 42 ZKG zulässigen Kündigungsgründen gehört die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nicht. Da-

1 Jacoby ZIP 2014, 649.

2 OLG Celle v. 6.1.1999 – 14a (6) U 48/97, NZI 2000, 181; OLG Köln v. 19.4.2004 – 2 U 187/03, ZInsO 2004, 683; OLG Dresden v. 1.9.2005 – 13 U 1139/05, ZInsO 2007, 45; BGH v. 21.6.2005 – XI ZR 152/04, ZIP 2005, 1448; BGH v. 15.12.2005 – IX ZR 227/04, ZInsO 2006, 92; BGH v. 26.6.2008 – IX ZR 47/05, ZInsO 2008, 803; BGH v. 5.2.2009 – IX ZR 78/07, ZInsO 2009, 659; Nobbe KTS 2007, 397.

3 Einzelheiten dazu s. Rn. 5.200 ff.

4 Einzelheiten dazu s. Dritter Teil (Rn. 3.1 ff).

5 Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.7.2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257/2014) mit RegE v. 6.1.2016, BT-Drucks. 18/7204.

6 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen v. 11.4.2016, BGBl. I, 720; s. zur Begründung RegE eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen v. 6.1.2016, BR-Drucks. 18/7204 mit Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 24.2.2016 – BT-Drucks. 18/7691.

gegen bleibt das Recht der Bank zur ordentlichen Kündigung anderer Konten als Basiskonten unberührt, wie der Umkehrschluss aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt.

### 3. Sparvertrag, Termineinlage

Auch Sparverträge und Vereinbarungen über Spar- und Termineinlagen<sup>1</sup> bleiben **unberührt**. Eine vorzeitige Fälligkeit tritt nicht ein; der Kunde erwirbt auch kein Recht zur vorzeitigen Kündigung dieser Verträge. Die gerichtlichen Maßnahmen haben nur Auswirkungen auf die Verfügungsbefugnis des Kunden über sein Vermögen. Über Gelder, die infolge des Ablaufs der Festschreibungsfrist fällig werden, kann er demgemäß nicht verfügen. Er ist also z.B. gehindert, deren Auszahlung an sich oder einen Dritten<sup>2</sup> zu verlangen. Auch zu einer neuen Festlegung ist er nicht mehr befugt.

### 4. Währungskonten

Neben Euro-Konten kann die Bank für den Kunden auch **Konten in Fremdwährungen** führen. Die Auswirkungen des Verfügungsverbots auf die Währungskonten hängen davon ab, in welcher Kontoart die Währungen verbucht sind. Handelt es sich um ein Kontokorrentkonto, so ist der Saldo auf den Tag der Beendigung zu ermitteln<sup>3</sup>. Termineinlagen oder Währungskredite bleiben dagegen unberührt.

Eine materielle **Inhaltsänderung** dergestalt, dass sich die Währungsforderung in eine Euro-Forderung verwandelt, vollzieht sich erst mit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO). Deren Wirkungen können nicht durch analoge Anwendung der Vorschriften, die für das eröffnete Verfahren gelten, auf das Antragsverfahren vorverlegt werden.

Die **Aufrechnung** von Währungskonten gegen Euro-Konten oder Konten in einer anderen Währung setzt neben der Gegenseitigkeit und der Fälligkeit der Forderungen auch deren Gleichartigkeit voraus, die bei Konten in verschiedenen Währungen nicht vorliegt<sup>4</sup>. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

#### a) Währungsguthaben des Kunden

Soweit der Kunde ein Währungsguthaben besitzt, kann die Bank oder Sparkasse jedoch anstelle der ausländischen auch in inländischer Währung zahlen (§ 244 BGB). Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort, also die kontoführende Stelle, maßgebend ist. Schuldet der Kunde auf einem anderen Konto Euro, so ist die **Gleichartigkeit** hergestellt. Dies gilt nicht, wenn sich der Kunde ausdrücklich die Zahlung in der ausländischen Währung ausbedungen hat (§ 244 BGB). Eine derartige ausdrückliche Vereinbarung ist bei der Eröffnung von Währungskonten nicht üblich; allein in der Eröffnung eines Kontos für Fremdwährungen liegt sie noch nicht.

1 Zum Einlagenbegriff s. Wallat NJW 1995, 3236.

2 Zur Gläubigerstellung des Kontoinhabers s. BGH v. 25.4.2005 – II ZR 103/03, ZIP 2005, 1222.

3 S. Rn. 2.17.

4 BGH v. 7.4.1992 – X ZR 119/90, WM 1993, 2011; OLG Frankfurt v. 27.10.1966 – 11 U 42/66, OLGZ 1967, 13; s. aber Maier-Reimer NJW 1985, 2049; Einzelheiten s. Vorpeil RIW 1993, 529.

**b) Währungsschulden des Kunden**

- 2.30 Das Recht, anstelle der ausländischen auch in inländischer Währung zahlen, räumt § 244 BGB nur dem Schuldner ein. Als Gläubigerin kann die Bank also Währungsschulden ihres Kunden nicht nach dieser Vorschrift umrechnen. Eine solche Umrechnungsbefugnis war zwar früher in den allgemeinen Geschäftsbedingungen verankert (Nr. 3 AGB Banken und Kreditgenossenschaften, Nr. 14 AGB Sparkassen), ist jedoch inzwischen aufgegeben worden.
- 2.31 Wegen einer Währungsforderung können Banken vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwar auf Sicherheiten des Kunden zurückgreifen, jedoch geben ihr §§ 45, 95 Abs. 2 InsO das Recht zur Umstellung zwecks Aufrechnung erst nach Eröffnung des Verfahrens. Eine **Kündigung** berechtigt nicht zur Umrechnung, das Kursrisiko bis zur Verfahrenseröffnung bzw. Sicherheitenverwertung trägt also die Bank. Wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsgrundlage sind, kann die Bank allerdings ihr Pfandrecht nach Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 AGB-Banken bzw. Kreditgenossenschaften (Nr. 21 Abs. 1 AGB-Sparkassen) geltend machen.

**5. Besondere Kontoformen**

- 2.32 Am **Fortbestand** besonderer Kontoformen wie Gemeinschaftskonten, Treuhandkonten, BGB-Gesellschaftskonten, Anderkonten, Sonderkonten, Sperrkonten, Konten zu Gunsten Dritter, CpD-Konten ändert sich durch das Verfügungsverbot grundsätzlich nichts. Änderungen ergeben sich jedoch im Hinblick auf die Verfügungsbefugnis. Hier ist zwischen den einzelnen Kontoformen zu unterscheiden:

**a) Einzelkonten**

- 2.33 Unterhält der insolvente Kunde bei der Bank ein Einzelkonto, gleichgültig, ob Kontokorrent-, Spar- oder Termineinlagenkonto<sup>1</sup>, so ist er nach Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots **an Verfügungen über dieses Konto gehindert**. Verfügungen sind Rechtsgeschäfte, die die Rechtslage des Verfügungsgegenstandes unmittelbar ändern, also alle Geschäfte, die ein Recht aufheben, ändern und übertragen wie z.B. Abtretungen und Belastungen. Einer Verfügung wird die Einziehung von Forderungen gleichgestellt, weil sie den durch die Leistung zu tilgenden Anspruch unmittelbar zum Erlöschen bringt<sup>2</sup>. Davon betroffen sind also Barauszahlungen, Überweisungen und die Belastung von Schecks, Wechseln und Lastschriften<sup>3</sup>. Der Kunde kann auch keine wirksame Kontokündigung aussprechen.

**b) Gemeinschaftskonten**

- 2.34 Ist der insolvente Kunde Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos, so kann er seine Rechte an dem Konto nicht mehr ausüben. Soweit **gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis** vorgesehen ist, bedeutet dies, dass jegliche Verfügung zu unterbleiben hat. Über ein Konto mit **Einzelverfügungsbefugnis** können dagegen die übrigen Kontoin-

1 Zur Gläubigerstellung des Kontoinhabers s. BGH v. 25.4.2005 – II ZR 103/03, ZIP 2005, 1222.

2 BAG v. 10.10.2002 – 2 AZR 532/01, ZInsO 2003, 817; OLG Düsseldorf v. 14.11.1985 – 6 U 95/85, WM 1986, 626 (zu § 59 VglO); Blersch in Berliner Kommentar zur InsO, Stand 2003, § 24 Rn. 14; s. auch schon den Wortlaut von § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

3 Einzelheiten s. Dritter Teil (Rn. 3.1 ff.).

haber weiter verfügen. Deren Verfügungsbefugnis ist – wie die Bezeichnung des Kontos schon sagt – vom Fortbestand der Verfügungsbefugnis des anderen Inhabers unabhängig. Allerdings sehen manche Kontoverträge vor, dass jeder Kontoinhaber das Recht hat, die Einzelverfügungsbefugnis insgesamt zu widerrufen. Dieses Recht kann dann auch von einem vorläufigen Verwalter, dem die Verwaltungs- und Verfügungsbeauftragten worden ist, ausgeübt werden mit der Wirkung, dass ohne ihn keine Verfügungen mehr möglich sind. Ist dem Verwalter nur ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt, so kann er nicht ohne Mitwirkung des Kontoinhabers die Einzelverfügungsbefugnis widerrufen, der Kontoinhaber selbst kann diese Weisung aber auch ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters erteilen.

#### c) BGB-Gesellschaft

Ein gegen die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft erlassenes Verfügungsverbot hat für 2.35 das Gesellschaftskonto die oben für das Einzelkonto dargestellten Folgen<sup>1</sup>.

Ein nur gegen einen oder einzelne Gesellschafter ergangenes Verfügungsverbot 2.36 beeinflusst die Kontobeziehung der Gesellschaft zu der Bank nicht unmittelbar. Die Gesellschafter des insolventen Gesellschafters können jedoch die Gesellschaft aus wichtigem Grund kündigen<sup>2</sup>. Solange die Gesellschaft fortbesteht, kann der Schuldner über Konten der BGB-Gesellschaft so verfügen, wie es der Gesellschaftsvertrag bzw. die Sondervereinbarungen mit der Bank vorsehen. Wenn der Bank der Gesellschaftsvertrag vorliegt, sollte sie Einblick in ihn nehmen, um festzustellen, ob sich an den Vertretungsrechten etwas geändert hat, bevor sie Verfügungen zulässt. Lediglich Bankgeschäfte, die die Mitwirkung des vom Verfügungsverbot betroffenen Kontoinhabers voraussetzen, können nur noch zusammen mit dem vorläufigen Verwalter durchgeführt werden.

#### d) Treuhandkonten

Hat ein Kunde bei der Bank ein Treuhandkonto eröffnet<sup>3</sup>, so wird seine Verfügungsbeauftragung über dieses Konto durch den Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots im Verhältnis zur Bank im gleichen Maße beschränkt wie bei Eigenkonten. Zwar kann der Treugeber in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Treuhänders ein Aussonderungsrecht an dem Konto geltend machen<sup>4</sup>, seine Rechte auf das treuhändisch gehaltene Kontoguthaben muss er jedoch in seinem Verhältnis zu dem Treuhänder verfolgen<sup>5</sup>. Die Bank hat auch dann, wenn ihr der Treuhandcharakter eines Kontos bekannt ist, die Verfügungsbeschränkungen des Kontoinhabers zu beachten und darf nach Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots weder an den Kunden noch an den Treugeber auszahlen.

1 Rn. 2.34.

2 Kefler in Staudinger, BGB, 12. Aufl. 1980, § 728 Rn. 15.

3 Zur Abgrenzung von Treuhandkonten gegenüber verwandten Kontoarten vgl. Canaris NJW 1973, 830.

4 S. BGH v. 12.7.2012 – IX ZR 213/11, ZIP 2012, 1517 und oben Rn. 1.295 ff.

5 OLG Naumburg v. 20.12.2001 – 2 U 56/01, WM 2003, 1668; OLG Celle v. 18.5.2006 – 13 U 120/03, DB 2006, 1784; LG Gießen v. 5.12.2011 – 1 S 345/11, ZInsO 2012, 981; Ganter ZInsO 2004, 1217; Karsten Schmidt FS Wiegand, 2005, 933; zu sog. Escrow accounts beim Unternehmenskauf s. Findeisen ZInsO 2015, 1484.

- 2.38 Ist gegen den **Treugeber** ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so ergeben sich daraus für die Bank keine Besonderheiten, da die Verfügungsberechtigung über die Treuhandsprüche im Verhältnis zwischen dem Treuhänder (Kontoinhaber) einerseits und dem Treugeber bzw. dessen Insolvenzverwalter andererseits geklärt werden muss.
- 2.39 Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für Sonderfälle von Treuhandkonten wie **Tankstellenverwalterkonten** und sonstige **Agenturkonten**.
- e) Anderkonten**
- 2.40 Anderkonten stellen eine Unterart der **offenen Treuhandkonten** dar<sup>1</sup>; sie werden nur für bestimmte Berufsgruppen, denen u.a. die Verwaltung fremder Gelder obliegt, nämlich für Rechtsanwälte, Notare, Angehörige der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sowie für Patentanwälte<sup>2</sup> eingerichtet<sup>3</sup>. Sie sind offene Vollrechtstreuhandkonten, aus denen ausschließlich der kontoeröffnende Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar oder Treuhänder persönlich gegenüber der Bank verpflichtet ist<sup>4</sup>.
- 2.41 Ist ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so kann die Bank Verfügungen des Kunden nicht mehr ausführen. Zwar hat die Bankpraxis bis zur Änderung der Anderkontobedingungen im Jahre 2000 die Guthaben auf Anderkonten als vom Verfügungsverbot nicht erfasst behandelt und Verfügungen ihres Kunden weiterhin Folge geleistet<sup>5</sup>. Dies ist jedoch in den Bedingungen seit dem Jahr 2000 nicht mehr vorgesehen<sup>6</sup>. Deshalb umfasst eine Pfändung sämtlicher Konten regelmäßig auch Konten in fremder Rechnung<sup>7</sup>, wenn weder dem vorläufigen Zahlungsverbot noch dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine Beschränkung auf Konten in eigener Rechnung zu entnehmen ist. Dementsprechend gilt ein Verfügungsverbot auch für Anderkonten.
- 2.42 Wenn dem Kontoinhaber die **Zulassung zur Anwaltschaft entzogen** wird<sup>8</sup>, geht gemäß Nr. 13 der Anderkontobedingungen die Verfügungsbefugnis kraft Vertrages zugunsten Dritter auf eine von der zuständigen Standesorganisation einzusetzende andere Person über, deren Weisungen nunmehr für die Bank verbindlich sind<sup>9</sup>.

**f) Sonderkonten**

- 2.43 Für die Behandlung von Sonderkonten ist bei Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots im Insolvenzantragsverfahren zu unterscheiden zwischen **Eigenkonten** des Kon-

---

1 BGH v. 20.9.2007 – IX ZR 91/06, ZInsO 2007, 1228; Canaris NJW 1973, 833; Hellner Liber amicorum Jens Nielsen, 1996, 29.

2 N.N. Die Bank 1979, 185.

3 Zur Pflicht des Anwalts zur Einrichtung eines Anderkontos s. Johnigk BRAK-Mitt. 2012, 104.

4 BGH v. 5.11.1953 – IV ZR 95/53, WM 1955, 372.

5 Hellner, Geschäftsbedingungen für Anderkonten, 1963, Rn. 160.

6 Abgedruckt bei Habl, BuB, Stand 2015, Rn. 2/339 ff.

7 KG v. 3.12.2012 – 24 U 124/11, WM 2013, 1407.

8 Zur Fortführung des Unternehmens eines Freiberuflers in der Insolvenz s. Hess/Röpke NZI 2003, 233.

9 Zum Vorrang der Abwicklung gegenüber der Insolvenzverwaltung s. LG Aachen v. 27.3.2009 – 8 O 480/08, ZInsO 2009, 875; OLG Köln v. 4.11.2009 – 17 U 40/09, ZIP 2009, 2395.

tointhabers für besondere Zwecke, **verdeckten Treuhandkonten** und **offenen Treuhandkonten**. Sonderkonten für eigene Zwecke des Kontoinhabers sind wie Eigenkonten zu behandeln. Dasselbe gilt für verdeckte Treuhandkonten<sup>1</sup>. Wegen offener Treuhandkonten kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

#### g) Sperrkonten

Wird gegenüber dem Inhaber eines Sperrkontos ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so ändert dies im Verhältnis zur Bank nichts an dem **Fortbestand der Sperrbegünstigung**. Die Bank darf den Kunden wegen des Verfügungsverbots nicht mehr schon dann über die Guthaben verfügen lassen, wenn die Zustimmung des Sperrbegünstigten vorliegt oder die vereinbarte Bedingung für das Ende der Sperre eingetreten ist<sup>2</sup>.

#### h) Konten zugunsten Dritter

Schließen die Bank und ihr Kunde einen Kontoeröffnungsvertrag mit einer Drittbegünstigungsklausel ab, so erwirbt der begünstigte Dritte gemäß §§ 328 ff. BGB ein Forderungsrecht gegen die Bank. In den im Bankgewerbe üblichen Formularen<sup>3</sup> ist vorgesehen, dass der begünstigte Dritte den Anspruch auf das Guthaben zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Fall des Todes des Kontoinhabers oder bei Volljährigkeit des Begünstigten, erwirbt und der Kontoinhaber bis zu diesem Zeitpunkt ohne Zustimmung des Begünstigten über das Konto verfügen kann.

Wird ein allgemeines Verfügungsverbot gegen den Kontoinhaber erlassen, bevor der Zeitpunkt, in dem der Begünstigte das Recht erwerben sollte, gekommen ist, kann der Kontoinhaber das Guthaben nicht mehr abheben und damit die Begünstigung des Dritten gegenstandslos machen. Diese Maßnahmen kann erst der vorläufige oder endgültige Insolvenzverwalter treffen.

#### i) CpD-Konten

Soweit durch Gutschriften auf CpD-Konten Ansprüche zugunsten des Kunden begründet worden sind, kann er darüber nach Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots nicht mehr verfügen.

### 6. Schrankfächer und Verwahrstücke

Da das allgemeine Verfügungsverbot sämtliche rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Schuldners über Vermögensgegenstände, die zur Masse gehören würden, und damit auch die Einziehung von Forderungen untersagt, kann der Kunde auch seine Ansprüche aus Schrankfach- und Verwahrverträgen, insbesondere die Rechte auf Zutritt zu dem Schrankfach bzw. Herausgabe des Verwahrstücks, ebenfalls **nicht mehr ausüben**. Dies muss auch dann gelten, wenn der Kunde vorbringt, dass sich in dem Schrankfach bzw. Verwahrstück nur persönliche Unterlagen und Dokumente befinden, die ohnehin nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger herangezogen werden könnten, weil sie nicht in die Insolvenzmasse fallen würden. Denn die Bank kann die Richtigkeit

1 Canaris, Bankvertragsrecht, 3. Bearb. 1988, Rn. 244 f.

2 OLG München v. 24.9.1997 – 7 U 2402/97, WM 1999, 317.

3 Vgl. Weller, BuB, Stand 2012, Rn. 2/420.

dieser Angaben nicht nachprüfen, da sie von dem Schrankfachinhalt bzw. von dem Inhalt des Verwahrstücks keine Kenntnis nimmt<sup>1</sup>.

## 7. Depotverträge

- 2.49 Für die Verfügungsbefugnis des Kunden über Depots nach Erlass eines allgemeinen Verfügungsbotschaften gelten die obigen Ausführungen über Konten entsprechend.

## 8. Vollmachten und Vertretungsberechtigungen

- 2.50 Bei Vertretungsberechtigungen ist zu unterscheiden zwischen gesetzlicher bzw. organisatorischer Vertretungsbefugnis und rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht, bei Letzterer wiederum zwischen der Insolvenz des Bevollmächtigten und der Insolvenz des Vollmachtgebers.

### a) Vollmachten

- 2.51 In der drohenden **Insolvenz des Kontoinhabers** bleiben von ihm erteilte Vollmachten auch nach Anordnung eines Verfügungsbotschaften oder Zustimmungsvorbehalts bestehen, jedoch kann die Bank den Bevollmächtigten **nur insoweit verfügen lassen, als dies auch dem Kontoinhaber gestattet wäre**<sup>2</sup>. Zwar erlischt die Vollmacht kraft Gesetzes erst durch die Verfahrenseröffnung (§ 117 InsO)<sup>3</sup>. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Bevollmächtigte im Antragsverfahren Verfügungen treffen könnte, die dem Kontoinhaber selbst verwehrt sind. Das Verfügungsbefugnis und der Zustimmungsvorbehalt haben nämlich Außenwirkung (§§ 24 Abs. 1, 81 Abs. 1 InsO).

- 2.52 In der drohenden **Insolvenz des Bevollmächtigten** bleiben ihm erteilte Kontovollmachten von etwaigen einstweiligen Anordnungen des Insolvenzgerichts wie z.B. eines Zustimmungsvorbehalts oder eines Verfügungsbotschaften unberührt<sup>4</sup>. Denn das Konto würde in einem späteren Insolvenzverfahren nicht zur Masse gehören. Daher kann die Verwendung der Vollmacht nicht durch einen Zustimmungsvorbehalt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder ein Verfügungsbefugnis unterbunden werden<sup>5</sup>.

### b) Vertretungsberechtigungen

- 2.53 Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht von **Geschäftsführern und Vorständen** von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Ge- nossenschaften, Vereinen und von Komplementären von Personenhandelsgesellschaften kann durch die Maßnahmen, die das Gericht zum Schutz der Masse anordnet, also vorzugsweise durch einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des vorläufigen Verwalters oder durch ein Verfügungsbefugnis beschränkt werden. Dies wirkt sich entsprechend auf die Verfügungsbefugnis über das Konto des Unternehmens aus. Das gleiche

1 OLG Frankfurt v. 13.6.1996 – 16 U 137/95, WM 1997, 18.

2 Sinz in Uhlenbrück, InsO, 14. Aufl. 2015, § 117 Rn. 20.

3 FG Hamburg v. 20.8.2011 – 3 K 151/11, ZInsO 2011, 1985.

4 Die Bank trifft auch grundsätzlich keine Pflicht zur individuellen Aufklärung des Kunden über Umstände, die sich aus dem Verhältnis zu dessen bevollmächtigten Vermögensverwalter ergeben (OLG Düsseldorf v. 1.9.2014 – I-9 U 46/13, ZIP 2014, 2434).

5 So für das eröffnete Verfahren Jaeger/Henckel, InsO, 1. Aufl. 2004, § 35 Rn. 89; BayObLG v. 13.7.1978 – BReg. 2 Z 37/77, DB 1978, 1929.

Schicksal erleidet die Vertretungsmacht von Prokuristen und sonstigen Bevollmächtigten. Die Kontoführungsunterlagen sind entsprechend zu berichtigen.

Besonderheiten gelten, wenn bei einer **GmbH & Co. KG** das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Komplementärin, der die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis und damit auch die Verfügungsbefugnis über das Konto der KG zusteht, beantragt wird. Verfügungen über das Konto der KG sind dann nicht etwa an die Zustimmung des vorläufigen Verwalters der GmbH gebunden oder nur ihm vorbehalten. Vielmehr bleiben hierfür die bisherigen Organe der Komplementärin zuständig. Ihre Rechte werden durch die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des vorläufigen oder endgültigen Insolvenzverwalters nur insoweit verdrängt, wie sie sich auf die künftige Masse des insolvenzbedrohten Unternehmens beziehen<sup>1</sup>. Hier wird nämlich unterschieden zwischen dem sog. Verdrängungsbereich, dem Schuldnerbereich und dem Überschneidungsbereich. Der **Verdrängungsbereich**, in dem allein der Verwalter zuständig ist, umfasst die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse und wird definiert durch das insolvenzbefangene Vermögen des § 80 InsO. Der **Schuldnerbereich** wird als Umkehrschluss aus § 80 InsO mit dem insolvenzfreien Vermögen umschrieben, für das allein die Gesellschaftsorgane zuständig sind. Sobald aus dem gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsbereich nachteilige Auswirkungen auf die Insolvenzmasse kommen können, soll wiederum der Verwalter mitwirken. Die Vollmacht oder Vertretungsbefugnis für das Konto der KG berührt die Insolvenzmasse der GmbH grundsätzlich nicht. Eine Änderung der Kontoführungsunterlagen der KG ist daher nicht notwendig.

## 9. Pfändungen

Für die Wirkung von Kontopfändungen ist zu unterscheiden, ob sie vor oder nach der Anordnung eines Verfügungsverbots oder der Untersagung bzw. einstweiligen Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 InsO) in das Konto ausgebracht werden. Dies gilt auch für vorläufige Pfändungen nach der Europäischen Kontenpfändungsverordnung (EuKoPfVO)<sup>2</sup>, die nach ihrem Erwägungsgrund (8) auf Forderungen gegenüber einem Schuldner im Rahmen eines Insolvenzverfahrens keine Anwendung findet.

### a) Pfändung vor Anordnung vorläufiger Maßnahmen

**Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse**, die vor der Anordnung eines Verfügungsverbots oder der Untersagung bzw. einstweiligen Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgebracht wurden, sind zunächst wirksam. Eine Pfändung, die im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag oder später bewirkt wurde, wird mit der Eröff-

1 Weber KTS 1970, 73 ff., dieser noch zur Konkursordnung verfasste Beitrag hat auch unter der InsO seine Gültigkeit behalten und wird als meinungsbildend angesehen (Ott/Brauckmann ZIP 2004, 2117); Martin Obermüller, Möglichkeiten und Grenzen des Genussrechts als Sanierungsinstrument, 2008, F II 2 S. 166 ff.; OLG Hamm v. 2.9.2014 – 27 W 97/14, ZInsO 2014, 2452.

2 Erwägungsgrund (8) der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.5.2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 189/59 v. 27.6.2014.

nung des Verfahrens kraft Gesetzes unwirksam (§ 88 InsO)<sup>1</sup>, ohne dass es dazu noch einer gesonderten Feststellung bedürfte<sup>2</sup>; wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO eröffnet, so werden von der Rückschlagsperre auch Pfändungen erfasst, die im zweiten oder dritten Monat vor diesem Antrag ausgebracht wurden (§ 88 Abs. 2 InsO). Wenn es nicht zur Eröffnung des Verfahrens kommt, behalten sie ihre Gültigkeit. Soweit die **Rückschlagsperre** des § 88 InsO eingreift, entfällt das materiell-rechtliche Pfändungspfandrecht absolut und endgültig<sup>3</sup>. Die öffentlich-rechtliche Verstrickung bleibt jedoch zunächst bestehen, so dass die Bank als Drittschuldner nicht ohne Verstrickungsbruch zahlen kann<sup>4</sup>. Zur Beseitigung der Beschlagnahmewirkung muss sie deshalb auf einer förmlichen Aufhebung<sup>5</sup> bestehen. Dies kann durch freiwilligen Verzicht des Gläubigers auf die Rechte aus der Pfändung geschehen, anderenfalls müsste der Verwalter zunächst Erinnerung (§ 766 ZPO) einlegen<sup>6</sup>.

- 2.56a **Frühere Pfändungen** können nach Verfahrenseröffnung vom Verwalter unter Umständen angefochten werden<sup>7</sup>. Eine Gläubigerbenachteiligung durch Pfändung eines Kontos liegt nicht nur dann vor, wenn die Pfändung auf ein Guthaben trifft. Vielmehr können die Gläubiger auch dann benachteiligt werden, wenn ein Pfändungspfandrecht erst dadurch entsteht, dass der Schuldner einen ihm eröffneten und noch nicht ausgeschöpften **Kontokorrentkredit** abruft<sup>8</sup>. Für die Anfechtung kommt es dann auf die wirtschaftliche Situation des Kontoinhabers im Zeitpunkt des Abrufs an.
- 2.57 Ein **Überweisungsbeschluss**, der nicht zugleich mit der Pfändung ergangen ist, soll nach der Anordnung des Verfügungsverbots nicht mehr erlassen werden (§ 772 ZPO). Ein unter Missachtung dieser Vorschrift erlassener Überweisungsbeschluss ist unwirksam<sup>9</sup> und auf Betreiben des vorläufigen Verwalters bzw. der Bank als Drittschuldnerin aufzuheben<sup>10</sup>.
- 2.57a Für die Bank erhebt sich die Frage, wen und zu welchem Zeitpunkt sie über ein Kontoguthaben verfügen lassen kann, wenn ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegt und noch vor der Auszahlung an den Gläubiger ein Insolvenzantrag gestellt wird bzw. das Gericht vorläufige Maßnahmen anordnet.

1 Neben dieser Vorschrift ist für die Anwendung des § 240 ZPO über die Unterbrechung von Verfahren kein Raum (BGH v. 28.3.2007 – VII ZB 25/05, NJW 2007, 3132).

2 AG Pößneck v. 24.3.2006 – 2 M 1121/04, ZVI 2006, 209.

3 Vallender ZIP 1997, 1993; Fink ZInsO 2000, 353.

4 Fink ZInsO 2000, 353 m.w.N.

5 Handelt es sich um eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts, so bewirkt die Aussetzung der Vollziehung, dass der materielle Regelungsgehalt der Pfändungsverfügung bis auf weiteres nicht mehr verwirklicht werden kann und rechtliche und tatsächliche Folgerungen aus der Pfändungsverfügung nicht mehr gezogen werden dürfen. Für die Dauer der Aussetzung der Vollziehung der Pfändungsverfügung sind das Zahlungsverbot für den Drittschuldner und das Verfügungsverbot für den Vollstreckungsschuldner unbeachtlich. Solange die Aussetzung der Vollziehung wirkt, kann der Schuldner wieder über das Kontoguthaben verfügen (BGH v. 20.11.2008 – IX ZR 130/07, ZInsO 2009, 31; BGH v. 22.11.2012 – IX ZR 142/11, ZInsO 2013, 207).

6 Fink ZInsO 2000, 353; Marx ZInsO 1998, 306; Vallender ZIP 1997, 1993.

7 S. Rn. 5.469.

8 BGH v. 3.12.2015 – IX ZR 131/15, ZInsO 2015, 220 Rn. 3.

9 RG v. 20.6.1917 – V 70/17, RGZ 90, 335.

10 Marx ZInsO 1998, 306; Steder ZIP 2002, 65.

**aa) Auszahlung vor Anordnung vorläufiger Maßnahmen**

Wenn die Bank auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die vor der Anordnung vorläufiger Maßnahmen und vor einem Insolvenzantrag erlassen wurden, an den Pfandgläubiger zahlt, ist diese Zahlung in ihrem Verhältnis zum Kontoinhaber bzw. dessen vorläufigen oder endgültigen Insolvenzverwalter wirksam. Daran ändert sich auch nichts, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Pfändung im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag bewirkt wurde. Denn die **Rückschlagsperre** des § 88 InsO erfasst nur Zwangssicherungen, aber nicht etwa schon erlangte Befriedigungen<sup>1</sup>. Zur Befriedigung führende Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen nur der **Anfechtung** als inkongruente Deckung<sup>2</sup>. Diese richtet sich gegen den Pfandgläubiger und nicht gegen die Bank.

**bb) Auszahlung nach Insolvenzantrag**

Wenn ein Insolvenzantrag bereits vorliegt, hindert dies die Bank bis zur Eröffnung des Verfahrens oder der Anordnung vorläufiger Maßnahmen nicht, einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Folge zu leisten, selbst wenn sie weiß, dass die Pfändung in die Monatsfrist des § 88 InsO oder in die Anfechtungsfrist der §§ 130, 131 InsO fallen wird. Es ist Sache des späteren Verwalters, die daraus folgenden Rechte auszunutzen und gegenüber dem Pfandgläubiger geltend zu machen. Auch kann die Bank nicht voraussehen, ob das Verfahren überhaupt eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird; im letzteren Fall käme die Pfändung wieder zum Zuge.

**cc) Auszahlung an den vorläufigen Verwalter**

Zwar kann ein mit einem Verfügungsverbot ausgestatteter vorläufiger Insolvenzverwalter im Eröffnungsverfahren von dem Kreditinstitut grundsätzlich die Auszahlung des Kontoguthabens verlangen. Allerdings sollen die Gelder auf ein gesondertes Konto eingezogen werden<sup>3</sup>. Ist dem Verwalter die Pfändung bekannt, so muss er diese beachten<sup>4</sup>. Dies bedeutet, dass er nur noch die Leistung an sich und den Vollstreckungsgläubiger gemeinsam oder Hinterlegung nach §§ 372, 1281 BGB verlangen kann<sup>5</sup>. Die Bank sollte den Verwalter auf die Pfändung hinweisen, wenn er die Auszahlung nur an sich fordert.

Leistet das Kreditinstitut **versehentlich** dennoch an den vorläufigen Verwalter, wird es von seiner Leistungsverpflichtung gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger zunächst nicht frei und kann grundsätzlich von dem Gläubiger nochmals auf Zahlung in Anspruch genommen werden. Einer solchen Forderung sollte die Bank jedoch nicht unverzüglich nachkommen, sondern abwarten, wie sich das Insolvenzverfahren entwickelt. Es besteht nämlich die Aussicht, dass die Pfändung nachträglich ihre Wirkung verliert. Eine Forderungspfändung, die im letzten Monat vor der Verfahrenseröffnung oder noch später vorgenommen wurde, wird mit der Eröffnung des Verfahrens

1 OLG Frankfurt v. 18.4.2002 – 16 U 182/01, ZInsO 2002; Blersch/von Olshausen in Berliner Kommentar Insolvenzrecht, Stand 2015, § 88 Rn. 6; Kayser in Kreft, Heidelberger Kommentar zur InsO, 7. Aufl. 2014, § 88 Rn. 19; Mock in Uhlenbrück/Hirte/Vallender, InsO, 14. Aufl. 2015, § 88 Rn. 24; Vallender ZIP 1997, 1993.

2 Einzelheiten s. Rn. 5.469 ff.

3 Marx ZInsO 1998, 306.

4 Marx ZInsO 1998, 306.

5 BGH v. 17.12.1998 – IX ZR 1/98, WM 1999, 194; Steder ZIP 2002, 65.

2.58

2.59

2.60

2.61

unwirksam (§ 88 InsO), wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO eröffnet, so werden von der Rückschlagsperre auch Pfändungen erfasst, die im zweiten oder dritten Monat vor diesem Antrag ausgebracht wurden (§ 88 Abs. 2 InsO). Frühere Pfändungen können der Insolvenzanfechtung unterliegen<sup>1</sup>. Mit der Verfahrenseröffnung oder einer erfolgreichen Anfechtung entfällt auch jegliche Verpflichtung der Bank gegenüber dem Pfändungsgläubiger. Kommt es aber nicht zu einer Verfahrenseröffnung, so ist der Drittshuldner gegenüber dem Pfändungsgläubiger auch dann noch zur Zahlung verpflichtet, wenn er bereits an den vorläufigen Insolvenzverwalter geleistet hat, ohne dass der Pfändungsgläubiger erneut eine Pfändung ausbringen müsste. Denn eine verbotswidrig vorgenommene Pfändung wird mit Aufhebung des Verbots voll wirksam<sup>2</sup>.

- 2.62 Wegen der Ungewissheit, ob das Verfahren überhaupt eröffnet wird und ob ggf. die Eröffnung noch fristgerecht geschieht, sollte die Bank einem vorläufigen Verwalter das gepfändete Guthaben nicht auszahlen, solange die Pfändung nicht auch formell aufgehoben ist. Denn die öffentlich-rechtliche Verstrickung ist zunächst einmal wirksam<sup>3</sup>. Dem vorläufigen Verwalter bleibt es überlassen, die Unwirksamkeit der Pfändung auf dem dafür vorgesehenen Weg über die **Erinnerung** des § 766 ZPO gerichtlich geltend zu machen<sup>4</sup>.

#### dd) Auszahlung an den Pfandgläubiger

- 2.63 Bis zur **Einstellung der Zwangsvollstreckung** nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO darf die Bank einem Pfandgläubiger, der im Besitz eines vor diesem Zeitpunkt erlassenen Überweisungsbeschlusses ist, ein Guthaben auszahlen. Der Pfandgläubiger kann auch die Nebenrechte aus der Pfändung wie den Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung geltend machen<sup>5</sup>; die Herausgabe von Kontoauszügen kann der Gläubiger nur verlangen, wenn er die Pfändung dieses Anspruchs beantragt und das Gericht diesem Antrag stattgegeben hat<sup>6</sup>. Nach der Einstellung der Zwangsvollstreckung darf die Bank einer solchen Forderung eines Pfandgläubigers, der die Einziehung bisher nicht erwirkt hat und nunmehr auf einer Auszahlung besteht, dagegen keine Folge leisten<sup>7</sup>. Nach der Einstellung der Zwangsvollstreckung ist eine Leistung nämlich nur an den Pfandgläubiger und den vorläufigen Verwalter gemeinsam zulässig<sup>8</sup>. Wenn die Bank jedoch von der vorläufigen Einstellung keine Kenntnis hat, wird sie durch Zahlung an den Pfandgläubiger frei (§ 836 Abs. 2 ZPO); der spätere Insol-

1 BGH v. 21.3.2000 – IX ZR 138/99, ZInsO 2000, 333; zum maßgeblichen Zeitpunkt für den Eintritt der Anfechtungsvoraussetzungen bei einer Kontopfändung s. OLG Jena v. 17.6.2002 – 9 U 23/02, NZI 2002, 550; OLG Hamm v. 7.6.2001 – 27 U 224/00, ZInsO 2002, 132; OLG Hamm v. 30.4.2002 – 27 U 27/02, NZI 2002, 553; s. auch Rn. 5.469 ff.

2 BVerfG v. 31.3.1992 – 1 BvR 720/90, NJW-RR 1992, 898.

3 Steder ZIP 2002, 65; OLG Saarbrücken v. 13.4.2004 – 4 U 459/03-80, OLGReport 2004, 488.

4 App NZI 1999, 139.

5 BGH v. 18.7.2003 – IXa ZB 148/03, ZIP 2003, 1771.

6 BGH v. 9.2.2012 – VII ZB 49/10, ZInsO 2012, 599; BGH v. 23.2.2012 – VII ZB 59/09, ZInsO 2012, 645; LG Köln 22.3.2013 – 34 T 61/13, WM 2013, 1410.

7 Zum Bereicherungsanspruch gegen den Pfandgläubiger bei irrtümlicher Auszahlung (d.h. hier trotz Kenntnis der Einstellung) s. OLG Düsseldorf v. 20.8.2001 – 1 U 199/01, WM 2002, 74.

8 BGH v. 17.12.1998 – IX ZR 1/98, WM 1999, 194.

venzverwalter muss sich dann wegen der Rückgabe mit dem Pfandgläubiger auseinandersetzen.

Demgegenüber berührt die **Anordnung eines Verfügungsverbots**, das nicht durch eine Einstellung der Zwangsvollstreckung begleitet wird, die Einziehungsbefugnis des Pfandgläubigers nicht. Wenn der Pfandgläubiger bislang das Guthaben nicht eingezogen hat oder sich die **Pfändung** nicht auf den sog. Zustellungssaldo beschränkt, sondern sich auf **künftige Guthaben** erstreckt<sup>1</sup> und ein solches Guthaben erst durch Zahlungseingänge nach der Anordnung des Verfügungsverbots entsteht, gebührt das Guthaben dem Pfändungsgläubiger. Durch das Verfügungsverbot werden nämlich bereits abgeschlossene Rechtshandlungen, deren Rechtsfolgen erst nach dem Verlust der Verfügungsbefugnis eintreten, auch insoweit nicht wirkungslos. Anders als der Insolvenzbeschlag greift das Verfügungsverbot nicht kraft Gesetzes in bestehende Rechtsverhältnisse ein<sup>2</sup>. Für die Wirkung der Verfügungsbeschränkungen im Insolvenzverfahren verweist § 24 Abs. 1 InsO zwar auf § 81 InsO, der Rechtshandlungen des Schuldners für unwirksam erklärt, ein Verweis auf § 91 InsO, der sich auch auf sonstige Erwerbstatbestände bezieht und diese nicht mehr zulässt, fehlt jedoch für das Eröffnungsverfahren.

Für die Pfändung von **Ansprüchen auf Auszahlung eines Dispositionskredits** gilt dies jedoch nur beschränkt: Eine Pflicht des Kreditinstituts zur Kreditauszahlung und ein darauf gerichteter pfändbarer Anspruch des Kunden bestehen nur, sobald und soweit der Kreditnehmer durch eine entsprechende Verfügung (Verlangen nach Barauszahlung, Ausstellung eines Überweisungsauftrags) in Höhe eines bestimmten Geldbetrags die Kreditusage in Anspruch nimmt<sup>3</sup>. Hat der Kreditnehmer bereits vor der Anordnung des Verfügungsverbots den Kredit abgerufen, so greift die Pfändung, sofern die Auszahlung noch nicht erfolgt ist. Ein Abruf nach Anordnung des Verfügungsverbots ist dagegen unwirksam<sup>4</sup>, so dass auch die Pfändung nicht zum Zuge kommen kann. Im Gegensatz zum Dispositionskredit ist eine **geduldete Überziehung** generell nicht pfändbar<sup>5</sup>.

Das Pfändungspfandrecht kann von der Rückschlagsperre erfasst werden oder der Anfechtung ausgesetzt sein. Eine Gläubigerbenachteiligung durch Pfändung eines Kontos liegt nicht nur dann vor, wenn die Pfändung auf ein Guthaben trifft. Vielmehr können die Gläubiger auch dann benachteiligt werden, wenn ein Pfändungspfandrecht erst dadurch entsteht, dass der Schuldner einen ihm eröffneten **Kontokorrentkredit abrupt**<sup>6</sup>.

1 Zur Zulässigkeit von Dauerpfändungen s. AG Norden v. 21.1.2004 – 9a M 4179/03, NJW-RR 2004, 1692.

2 BGH v. 20.3.1997 – IX ZR 71/96, WM 1997, 831.

3 BGH v. 29.3.2001 – IX ZR 34/00, WM 2001, 898; BGH v. 22.1.2004 – IX ZR 39/03, WM 2004, 517; BGH v. 17.2.2004 – IX ZR 318/01, ZInsO 2004, 385; BGH v. 9.6.2011 – IX ZR 179/08, ZIP 2011, 1324; BGH v. 9.2.2012 – VII ZB 49/10, ZInsO 2012, 599; BGH v. 14.6.2012 – IX ZR 145/09, ZInsO 2012, 1318; zum Überziehungskredit s. OLG Köln v. 1.3.2004 – 2 U 189/03, ZInsO 2004, 624; kritisch Bitter WM 2004, 1109; zur Anfechtung gegenüber dem Pfändungsgläubiger s. Vendolsky ZIP 2005, 786; zur Wirkung einer Vereinbarung zwischen Bank und Kunden über die Ausnutzung der Kreditlinie zwecks Befriedigung des Pfändungsgläubigers s. BGH v. 28.2.2008 – IX ZR 213/06, ZInsO 2008, 374.

4 Zur Anfechtbarkeit s. OLG Rostock v. 19.9.2008 – 5 U 96/08, NZI 2008, 686.

5 LG Ellwangen v. 20.8.2004 – 3 O 299/04, ZInsO 2004, 1371.

6 BGH v. 3.12.2015 – IX ZR 131/15, ZInsO 2015, 220 Rn 3.

2.64

2.65

2.65a

**ee) Auszahlung an den Schuldner**

- 2.66 Wenn eine Bank an ihren Kunden vor Anordnung vorläufiger Maßnahmen versehentlich Zahlungen aus einem auf seinem gepfändeten Konto entstandenen Guthaben leistet, bleibt sie dem Pfandgläubiger gegenüber zur Zahlung verpflichtet. Bemerkt sie ihr Versehen, so kann sie die Zahlung an den Pfandgläubiger grundsätzlich aus neu entstehenden Guthaben bewirken. Dies wird jedoch dann problematisch, wenn sich ihr Kunde inzwischen einem Insolvenzverfahren genähert hat. Entsteht das Guthaben innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Insolvenzantrag ihres Kunden oder danach, so kann dessen Insolvenzverwalter die Zahlung gegenüber dem Pfandgläubiger nach § 130 InsO als kongruente Deckung<sup>1</sup> anfechten<sup>2</sup>. Maßgebend für die Anfechtbarkeit ist nämlich das Entstehen desjenigen Guthabens, auf das tatsächlich gezahlt wurde. Daß schon vor Beginn des Anfechtungszeitraums ein dem Pfandgläubiger gebührendes Guthaben entstanden war, hilft ihm nicht, denn dieses ist nicht zur Auszahlung gekommen. Der Pfandgläubiger kann sich jedoch bei der Bank schadlos halten. Denn sie ist von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des früheren Guthabens nicht dadurch frei geworden, dass sie an den Kontoinhaber als Nichtberechtigten geleistet hat<sup>3</sup>. Die als Ersatz vorgenommene Auszahlung des später entstandenen Guthabens hilft ihr nicht, da der Gläubiger dieses wegen der Anfechtung nicht behalten durfte; es war von vornherein mit dem Makel der Anfechtbarkeit behaftet.

**b) Pfändung nach Anordnung vorläufiger Maßnahmen**

- 2.67 Auch nach der Anordnung vorläufiger Maßnahmen kann es zu Pfändungen des Kontos des Kunden kommen. Deren Wirksamkeit hängt von der Art der getroffenen vorläufigen Maßnahme und vom Fortgang des Verfahrens ab. Solange sich das Gericht auf die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters beschränkt und keine weiteren Maßnahmen anordnet, hindert dies die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht<sup>4</sup>. Die Bank kann also etwaige Guthaben an den Pfandgläubiger auszahlen. Daran ändert auch eine Ankündigung des vorläufigen Insolvenzverwalters, die Pfändung anzufechten, nichts. Zur Anfechtung ist er nämlich erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens befugt. Eine solche Anfechtung kann nur gegen den Pfandgläubiger auf Rückgewähr des Empfangenen gerichtet sein und nicht gegen die Bank.

**aa) Pfändung nach Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots**

- 2.68 Die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots gegen den Kontoinhaber hindert seine Gläubiger nicht an **Pfändungen** seines Kontos. Diese früher umstrittene, aber von der Rechtsprechung<sup>5</sup> vertretene Auffassung hat sich in der Insolvenzordnung niedergeschlagen<sup>6</sup>. Die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO wäre dann nämlich, wenn man den vorstehend genannten Sicherungsmaßnahmen eine andere Wirkung zukommen ließe, nicht nötig gewesen. Da sowohl das allgemeine Verfügungsverbot

1 Einzelheiten s. Rn. 6.128 ff.

2 LG Berlin v. 14.11.2012 – 50 S 25/12, ZInsO 2013, 1855.

3 A.A. Stiller ZInsO 2013, 1816 für die Nichtbeachtung eines Pfändungspfandrechts.

4 Fink ZInsO 2000, 353.

5 BGH v. 20.3.1997 – IX ZR 71/96, WM 1997, 831 ff.; BGH v. 19.9.1996 – IX ZR 277/95, WM 1996, 2078 ff.

6 Marx ZInsO 1998, 306; Fink ZInsO 2000, 353.

nach § 21 InsO als auch das Veräußerungsverbot nach § 829 ZPO sich nicht unterscheiden, ist die zeitliche Reihenfolge für deren Wirkungen entscheidend<sup>1</sup>.

Zwar sollen nach § 772 Satz 1 ZPO die **Überweisung** der Forderung und damit die Verwertung unterbleiben, wenn ein Verfügungsverbot nach §§ 135, 136 BGB besteht. Anders als das Veräußerungsverbot des § 106 KO, das als gerichtliches Verbot im Sinne der §§ 135, 136 BGB einzuordnen war<sup>2</sup> und verbotswidrig vorgenommene Verfügungen nur den Gläubigern gegenüber<sup>3</sup>, also relativ unwirksam machte, handelt es sich hier durch die Verweisung auf die §§ 81, 82 InsO aber um eine **absolute Unwirksamkeit**<sup>4</sup>. Auf absolute Verfügungsverbote ist § 772 nicht anzuwenden<sup>5</sup>. Wenn das Vollstreckungsgericht dem Pfändungsgläubiger die Guthabenforderung zur Einziehung überwiesen hat, kann die Bank dem Gläubiger auf seine Anforderung hin das Guthaben, das im Zeitpunkt der Zustellung bestand, und zwischen der Zustellung und der Eröffnung des Verfahrens etwa noch entstehende Guthabensalden, falls diese mit geprädet sind, **auszahlen**<sup>6</sup>. Vollstreckungshandlungen in Form staatlicher Hoheitsakte sind nämlich nicht schon dann unwirksam, wenn sie bei richtiger Sachbehandlung hätten unterbleiben müssen<sup>7</sup>. Der vorläufige Verwalter muss entweder rechtzeitig im Wege der **Drittwidderpruchsklage** eine Aufhebung des Überweisungsbeschlusses erwirken (§ 772 Satz 2 ZPO) oder sich wegen der Rückgabe mit dem Pfandgläubiger auseinandersetzen.

**bb) Pfändung nach einstweiliger Einstellung oder Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

Auch wenn das Insolvenzgericht Zwangsvollstreckungen einstweilen eingestellt oder untersagt hat, kann es dennoch – vor allem aufgrund fehlender Information des nach § 828 Abs. 2 ZPO jeweils zuständigen Vollstreckungsgerichts – zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommen. Diese sind materiellrechtlich unwirksam. Das Kreditinstitut als Drittschuldner kann also nicht mit befreiernder Wirkung an den Pfändungsgläubiger zahlen<sup>8</sup>. Da die jeweilige Maßnahme vollstreckungsrechtlich jedoch im Raum ist, kann gegen diese – auch seitens der Kreditinstitute als Drittschuldner – im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO vorgegangen werden<sup>9</sup>. Dies empfiehlt sich gerade für den Drittschuldner, der sowohl von dem vorläufigen Verwalter als auch

1 BGH v. 20.3.1997 – IX ZR 71/96, WM 1997, 831 ff.; s. auch Marx ZInsO 1998, 306.

2 OLG Köln v. 22.5.1970 – Ss 69/70, KTS 1971, 51; OLG Köln v. 19.10.1978 – 7 U 1/78, WM 1979, 1342; OLG Stuttgart v. 22.11.1984 – 8 W 240/84, KTS 1985, 349; OLG Koblenz v. 17.11.1988 – 5 U 720/88, ZIP 1989, 1593; OLG Köln v. 15.4.1997 – 22 U 143/96, InVo 1998, 40; LG Frankenthal v. 24.8.1981 – 1 T 201/81, Rpfl. 1981, 438.

3 RG v. 24.4.1909 – V 61/09, RGZ 71, 40; BGH v. 13.1.1956 – V ZB 49/55, BGHZ 19, 359; OLG Köln v. 15.4.1997 – 22 U 143/96, InVo 1998, 40; LG Frankenthal v. 24.8.1981 – 1 T 201/81, Rpfl. 1981, 438; offengelassen in BGH v. 20.3.1997 – IX ZR 71/96, WM 1997, 831; BGH v. 6.11.2000 – II ZR 67/99, WM 2000, 2563.

4 Begründung RegE zu § 92 InsO; Kirchhof WM 1996, 1028; Kießling/Singhof DZWIR 2000, 353.

5 Scheuch in Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, 7. Aufl. 2015, § 772 Rn. 5.

6 OLG Saarbrücken v. 13.4.2004 – 4 U 459/03-80, OLGReport 2004, 488; a.A. Fink ZInsO 2000, 353.

7 OLG München v. 24.9.1997 – 7 U 2402/97, WM 1999, 317.

8 Marx ZInsO 1998, 306.

9 Steder ZIP 2002, 65.

2.69

2.70

dem Pfändungsgläubiger aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Anspruch genommen wird.

- 2.71 Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, erlangt die im Eröffnungsverfahren bewirkte Forderungspfändung volle Wirksamkeit. Der Pfändungsgläubiger kann ungehindert gegen den Drittschuldner vorgehen und Zahlung der Forderung verlangen, ohne dass er erneut eine Pfändung ausbringen müsste<sup>1</sup>. Denn eine verbotswidrig vorgenommene Pfändung wird mit Aufhebung des Verbots voll wirksam<sup>2</sup>. Mit der Pfändung ist nämlich die öffentlich-rechtliche Verstrickung entstanden. Diese wiederum ist nicht nur Voraussetzung für ein wirksames Pfändungspfandrecht, sondern gleichzeitig auch die Basis für sein mögliches Wiederaufleben<sup>3</sup>.

**c) Ansprüche des Drittschuldners gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter**

- 2.72 Wenn das Kreditinstitut das Kontoguthaben an den vorläufigen Verwalter ausgezahlt hat und von dem Pfändungsgläubiger erfolgreich nochmals in Anspruch genommen wird, kann es von dem vorläufigen Verwalter Schadenersatz verlangen<sup>4</sup>. Der vorläufige Verwalter haftet nämlich nach §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 60 InsO für eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten<sup>5</sup>. Geschützt werden u.a. die Massegläubiger sowie die Aus- und Absonderungsberechtigten<sup>6</sup>. Begründet wird dies damit, dass der Verwalter, der trotz Kenntnis möglicher Rechte Dritter fremdes Eigentum zur Masse zieht und damit Eigentumsrechte Dritter verletzt, indem er eine Rechtslage falsch beurteilt bzw. aufklärt, schuldhaft handelt. Ein Verwalter ist ferner verpflichtet, Zahlungen, die eingehen, daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe der Gemeinschuldner einen Anspruch auf diese hat. Er handelt hierbei fahrlässig, wenn er einen Scheck einlöst und zur Masse zieht<sup>7</sup>. Das Gleiche muss auch in den Fällen gelten, in welchen ein vorläufiger Insolvenzverwalter trotz der ihm bekannten Forderungspfändung bei dem Drittschuldner eine Forderung einzieht und diese verwertet.

**d) Drittschuldnererklärung**

- 2.73 Aufgrund der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses ist die Bank auf Verlangen des Pfändungsgläubigers zur Abgabe der sog. Drittschuldnererklärung verpflichtet (§ 840 ZPO). Notwendig ist lediglich eine vollstreckungsrechtlich wirksame Pfändung. Es kommt nicht darauf an, ob die Pfändung anfechtbar oder ob zu erwarten ist, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Pfändungsschuldners alsbald eröffnet und zur Unwirksamkeit der Pfändung nach § 88 InsO führen wird.
- 2.74 Zu erklären hat sich der Drittschuldner darüber,
- ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit sei,
  - ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,

1 Marx ZInsO 1998, 306.

2 BVerfG v. 31.3.1992 – 1 BvR 720/90, NJW-RR 1992, 898.

3 Graf-Schlicker, InsO, 4. Aufl. 2014, § 88 Rd. 10.

4 Gundlach DZWIR 1998, 133; Marx ZInsO 1998, 306.

5 BGH v. 29.9.1988 – IX ZR 39/88, NJW 1989, 1034 ff.

6 BGH v. 5.3.1998 – IX ZR 265/97, WM 1998, 838; s. auch Rn. 1.312.

7 OLG Celle v. 4.11.1981 – 3 U 18/81, ZIP 1982, 84 (85); OLG Celle v. 6.8.1981 – 16 U 203/80, ZIP 1981, 1003 ff.

- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei,
- ob es sich bei dem gepfändeten Konto um ein Pfändungsschutzkonto handelt

(§ 840 Abs. 1 ZPO)<sup>1</sup>. Eine Erstattung der Kosten für die Bearbeitung kann die Bank grundsätzlich nicht verlangen<sup>2</sup>.

Wenn Kontoguthaben bestehen, muss die Bank dies in der Drittschuldnererklärung zwar bestätigen. Sie sollte jedoch Formulierungen vermeiden, die über die nach § 840 ZPO gebotene **Wissenserklärung** hinausgehen und als Anerkenntnis ausgelegt werden könnten<sup>3</sup>. Denn zu einer solchermaßen versprochenen Auszahlung wird die Bank nicht in der Lage sein, wenn sich die nach einem Insolvenzantrag naheliegende Gefahr, dass es zu einer Eröffnung des Verfahrens kommt und das Pfändungspfandrecht entweder bereits kraft Gesetzes (§ 88 InsO) oder durch Anfechtung wieder entfällt, verwirklicht, bevor das Guthaben an den Gläubiger übertragen werden kann.

Zu einer **Benachrichtigung** des Gläubigers über ein Verfügungsverbot oder eine einstweilige Einstellung oder Untersagung der Zwangsvollstreckung ist die Bank zwar nicht verpflichtet; ein vorläufiger Verwalter ist unabhängig davon, ob man ihn als Partei kraft Amtes oder als Vertreter einordnet<sup>4</sup>, keine „andere Person“ im Sinne von § 840 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Ein derartiger Hinweis kann jedoch zweckmäßig sein, um den Gläubiger darüber aufzuklären, dass eine Einziehung des Guthabens angesichts der zu erwartenden Rückforderung seitens des Verwalters für ihn keinen Sinn macht. Von der Drittschuldnererklärung sollte die Bank den vorläufigen Verwalter benachrichtigen. Zur Herausgabe von **Kontoauszügen** ist die Bank nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn der Gläubiger die Pfändung dieses Anspruchs beantragt und das Gericht diesem Antrag stattgegeben hat<sup>5</sup>.

Die Drittschuldnererklärung könnte wie folgt abgefasst werden:

2.75

2.76

2.77

## M 9 Drittschuldnererklärung

[Briefkopf der Bank]

An Firma

.....  
(Gläubiger)

In der Zwangsvollstreckungssache gegen

.....  
(Schuldner)

1 Weiterführend Günther WM 2011, 2307; zum Umfang der Haftung für fehlerhafte Drittschuldnererklärungen s. OLG Koblenz v. 17.4.2013 – 3 W 223/13, WM 2013, 1025.

2 OLG Köln v. 11.12.1998 – 6 U 46/98, WM 1999, 633.

3 LG Braunschweig v. 7.6.1962 – 7 T 92/62, NJW 1962, 2308; LG Berlin v. 22.11.1977 – 81 T 554/77, Rpfl. 1978, 64; OLG München v. 27.6.1974 – 24 U 756/74, NJW 1975, 174; a.A. Föerste NJW 1999, 904.

4 Zum Meinungsstreit s. Hess/Obermüller, Die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten nach der Insolvenzordnung, 1996, Rn. 855, 675 ff.

5 BGH v. 9.2.2012 – VII ZB 49/10, ZInsO 2012, 599; BGH v. 23.2.2012 – VII ZB 59/09, ZInsO 2012, 645.

teilen wir unter Bezugnahme auf den uns am ..... zugestellten Pfändungsbeschluss/Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des .....-gerichts

.....  
(Aktenzeichen)

mit:

1. Die gepfändete Forderung besteht in voller Höhe der Vollstreckungsforderung.
2. Die Pfändung der künftigen Forderungen ist vorgemerkt.
3. Es handelt sich (nicht) um ein Pfändungsschutzkonto.

Wir weisen darauf hin, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners beantragt/vom Insolvenzgericht ..... ein allgemeines Verfügungsverbot angeordnet/Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagt/einstweilen eingestellt worden sind. Wir bitten Sie, sich mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter ..... zu verständigen. Der vorläufige Insolvenzverwalter erhält eine Kopie dieser Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

.....-Bank

---

**e) Pfändungsschutzkonten**

- 2.78 Ein Pfändungsschutzkonto wird oft schon bestehen, wenn ein Insolvenzantrag eingereicht und vorläufige Maßnahmen angeordnet werden. Wenn der Schuldner es versäumt hat, ein solches Konto einzurichten, wird er versuchen, ein neues Konto als Pfändungsschutzkonto zu eröffnen oder das bestehende Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln.

**aa) Bestehendes Pfändungsschutzkonto**

- 2.78a Wenn der Bankkunde im Zeitpunkt des Erlasses vorläufiger Maßnahmen nach § 21 InsO wie z.B. der Anordnung eines Verfügungsverbots oder eines Zustimmungsvorbehalt schen schon ein Pfändungsschutzkonto eingerichtet hatte, bleibt dieses Konto bestehen. Vor der Krise abgeschlossene **Bankverträge bleiben** nämlich vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und von einem Insolvenzantrag **unberührt**<sup>1</sup>. Die Kontokorrentabrede und die darin liegende Vorausverfügung werden durch ein allgemeines Verfügungsverbot nicht unwirksam<sup>2</sup>. Hat das Gericht im Insolvenzantragsverfahren ein allgemeines Verfügungsverbot oder ein Verfügungsverbot in Hinblick auf die Kontoführung angeordnet (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 InsO), kann grundsätzlich nur noch der vorläufige Insolvenzverwalter über die Vermögenswerte auf dem Konto des Schuldners verfügen. Im Fall eines Zustimmungsvorbehalt benötigt der Schuldner für Verfugungen sein Einverständnis.

---

1 LG Stuttgart v. 31.7.1995 – 12 O 53/95, WM 1996, 154; Nobbe KTS 2007, 397.

2 BGH v. 20.3.1997 – IX ZR 71/96, ZIP 1997, 737; OLG Hamburg v. 9.4.1910, LZ 1910, Sp. 791; OLG Celle v. 7.1.1998 – 13 U 78/97, ZInsO 1998, 235; OLG München v. 21.12.2001 – 23 U 4002/01, NZI 2002, 204; LG Rostock v. 30.10.2001 – 10 O 203/01, ZIP 2002, 270; Wischemeyer, Die Insolvenzanfechtung der Rückführung debitorischer Konten durch Einstellung von Gutschriften in der Krise, 2002, S. 18; Edelmann WiB 1995, 992; a.A. Nobbe KTS 2007, 397.